

Amtliche Bekanntmachung

Satzung zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Trittau

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und § 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die §§ 12 und 21 der Friedhofssatzung der Gemeinde Trittau vom 05.04.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2013, erhalten folgende Fassung:

§ 12 Arten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengräber entfallen ab 01.01.2014
 - b) Wahlgräber (ein- oder mehrstellig)
 - Erdwahlgrab
 - Urnenwahlgrab
 - c) Zusätzliche Bestattungsarten
 - Erdrasengrab mit liegendem Stein (mit der Möglichkeit der Verlängerung)
 - Erdrasengrab/Urne mit liegendem Stein (mit der Möglichkeit der Verlängerung)
 - Rasengrab/Urne für 20 Jahre einschließlich namentliche Nennung am Erinnerungsmal (ohne Möglichkeit der Verlängerung)
 - anonymes Erdgrab
 - anonymes Urnengrab

- Urne am Gemeinschaftsmal mit gärtnerisch gepflegter Gemeinschaftsbepflanzung

§ 21 Gebühren

- (1) Alle entstehenden Gebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn) (Friedhofsgebührensatzung) Trittau erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit dem Beginn der Benutzung der Einrichtung bzw. der Inanspruchnahme der Dienstleistungen. Abweichende Regelung des Grundsatzes können für konkrete Nutzungen und Dienstleistungen in der Friedhofssatzung gesondert geregelt werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Trittau, den 15.12.2022

(Oliver Mesch)
Bürgermeister